Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit & des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes







INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielsetzung	1
2. Fördergrundsätze	2
3. Richtlinien	4
3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen	
Jugendleiter*innen	4
3.2 Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	6
3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes	8
3.3.1 Anerkennung und Motivation für ehrenamtlich Tätige	8
3.3.2 Lehrgänge und Projekte für Multiplikator*innen	9
3.4 Förderung besonderer Maßnahmen im sozialen, kulturellen	
oder ökologischen Bereich	10
3.5 Stadtranderholung/Ferienerholung	11
4. Unterstützungen des Kreisjugendrings Böblingen e. V	14
5. Inkrafttreten	15

1. ZIELSETZUNG

Der Landkreis Böblingen fördert die Jugendarbeit von Vereinen, Verbänden und kommunalen Trägern. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11-14 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensumstände für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Böblingen herzustellen.

Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Richtlinie will die Arbeit der ehrenamtlichen Fachkräfte stärken. Die Schulungsangebote sollen an diesem Ziel orientiert sein. Besondere Berücksichtigung erfährt die Qualitätssicherung der Jugendarbeit.

2. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel.

Die Träger im Sinne der §§ 11-14 SGB VIII müssen gewährleisten, dass die pädagogisch fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes sichergestellt sind und die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Landkreis unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20.11.2007.

Die Förderung durch den Landkreis Böblingen ist an das Einverständnis gebunden, entsprechende Prüfungen durch den Landkreis Böblingen zuzulassen.

Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben. Die Gruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmer*innen bestehen – mögliche Ausnahmen müssen begründet werden.

Veranstalter*innen der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis Böblingen sein.

Die Förderung durch unterschiedliche Kreismittel ist ausgeschlossen. Eine Maßnahme kann nur über einen Richtlinienpunkt gefördert werden.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Defizitfinanzierung gewährt, d.h. die Zuwendung kann nur bis zur Höhe des tatsächlichen Abmangels erfolgen.

Die Anträge sind zu richten an:

Kreisjugendring Böblingen e.V.

www.kjr-bb.de

(Zuschüsse)

Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.

Für Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, gilt das neue Jahr als Grundlage der Antragstellung.

Für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember stattfinden, ist der letzte Abgabetermin der 31. Januar des Folgejahres.

Jeder Träger einer Fördermaßnahme erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid per Post oder per E-Mail. Widersprüche können unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Das Beratungsgremium besteht aus der Leitung des Amtes für Jugend, je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen und zwei Mitgliedern des Kreisjugendrings Böblingen.

3. RICHTLINIEN

3.1 Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen Jugendleiter*innen

Ehrenamtliche Jugendleiter*innen und Betreuer*innen haben ihre Qualifikation überwiegend im vereinsspezifischen Bereich. Es muss im Bestreben jedes Vereins oder Verbands sein, diesen Personenkreis für eine überfachliche und an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierte Jugendarbeit zu qualifizieren.

Gefördert werden

Veranstaltungen mit überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Themen.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	14 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen

Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer*in

bei mind. 5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz	6,00€
bei mind. 2,5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz	3,00€
bei mind. 3-stündigem Schulungsprogramm digital	4,00€
bei mind. 1,5-stündigem Schulungsprogramm digital	2,00€

Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese als Betreuer*innen im Landkreis Böblingen eingesetzt werden.

Für besondere Lehrgänge, wie z.B. die Newcomer-Ausbildung als Vorphase zur Jugendleiter*innen-Ausbildung, werden auch Teilnehmer*innen ab 13 Jahren gefördert.

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Inhalt des Programms inkl. Zeitangaben
- Teilnehmer*innen-Liste



3.2 FREIZEITANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Gemeinsame Freizeitangebote mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen haben für die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung.

Gefördert werden

- Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.)
- Jugendstudienfahrten mit qualifiziertem Programm

Nicht gefördert werden

- Sportveranstaltungen (z. B. Turniere, Trainingslager, ...)
- Konzertreisen
- ausschließlich verbands- und vereinsspezifische Freizeiten

Voraussetzungen

Freizeiten, Jugendstudienfahrten u. ä. sind jugendgerecht zu gestalten. Leiter*innen und Betreuer*innen müssen über die nötige pädagogische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	27 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen
Mindestalter der qualifizierten Betreuer*innen	15 Jahre
Dauer	min. 2 Tage

Übernachtung muss angeboten werden. An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet.

Zuschüsse

Für nachweislich qualifizierte Betreuer*innen können Träger bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zuschuss pro Person und Tag erhalten.

Je angefangene 5 Teilnehmer*innen

-> 1 qualifizierte Betreuer*in

6,00€

Bei gemeinsamen Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen dieser Betreuungsschlüssel auf Antrag verbessert werden.

Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 geändert werden.

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Programm der Maßnahme
- Teilnehmer*innen-Liste
- Betreuer*innen-Liste
- Qualifikationsnachweise der Betreuer*innen



3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes

3.3.1 ANERKENNUNG UND MOTIVATION FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Die Förderung von Maßnahmen des Ehrenamts spielt eine wichtige Rolle, um das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Kinderund Jugendarbeit zu fördern bzw. zu unterstützen und die in diesem Bereich Tätigen für ihre Arbeit zu motivieren.

Gefördert werden

 Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten usw., in analoger sowie digitaler Form, die ehrenamtliches Engagement f\u00f6rdern

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen 14 Jahre Gruppengröße min. 5 Personen

Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme
die Hälfte der nachgewiesenen Kosten 50 %
Höchstbetrag von max. 250 €

3.3.2 LEHRGÄNGE UND PROJEKTE FÜR MULTIPLIKATOR*INNEN

Außerdem können besondere Lehrgänge, Fachtagungen u. ä. für Multiplikator*innen, Vorstände und andere in Leitungsfunktion Tätige bezuschusst werden.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen 14 Jahre Gruppengröße min. 5 Personen

Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Zuschüsse

Die Förderung erfolgt mit folgender Teilnehmer*innen-Staffelung

5 bis 9 Teilnehmer*innen

450,00 €

ab 10 Teilnehmer*innen

900,00 €

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Maßnahmenbeschreibung
- Teilnehmer*innen-Liste



3.4 FÖRDERUNG BESONDERER MAßNAHMEN IM SOZIALEN, KULTURELLEN ODER ÖKOLOGISCHEN BEREICH

Die Projekte sollen den Jugendlichen praktische Lebenserfahrungen vermitteln und dadurch die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Die aktive Teilnahme der Jugendlichen ist Voraussetzung für eine Förderung.

Nicht gefördert werden

• Konsumorientierte Angebote

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	27 Jahre

Zuschüsse

Die Förderung erfolgt mit folgender Teilnehmer*innen-Staffelung

5 bis 14 Teilnehmer*innen	500,00€
15 bis 24 Teilnehmer*innen	750,00 €
ah 25 Teilnehmer*innen	1 000 00 €

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Maßnahmenbeschreibung
- Teilnehmer*innen-Liste



3.5 STADTRANDERHOLUNG/FERIENERHOLUNG

Die Stadtranderholung/Ferienerholung verschiedener Träger der Jugendhilfe in den Schulferien ist für viele Kinder und Jugendliche oft die einzige Möglichkeit, in Gruppen von Gleichaltrigen mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen Freizeit als Alternative zu kommerziellen Angeboten zu erleben.

Als Stadtranderholung/Ferienerholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer*innen ganztägig oder nur einen Teil des Tages betreut und verpflegt werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

Die Träger erhalten einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Böblingen wohnen.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen 5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen 15 Jahre
Höchstalter für Teilnehmer*innen mit Behinderung 27 Jahre
Gruppengröße min. 5 Personen
Mindestdauer 2 Tage

Zuschüsse Teilnehmende

Die Träger erhalten für die Teilnehmer*innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

Teilnehmer*innen 1,00 €

Zuschüsse Betreuung

Für qualifizierte Betreuer*innen oder Betreuungshelfer*innen können Träger bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls einen Zuschuss pro Person und Tag erhalten.

Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter*innen, deren Qualifikation sich an den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer für pädagogisch qualifizierte Jugendleiter*innen orientiert, werden mit einem erhöhten Zuschuss gefördert:

Je angefangene 6 Teilnehmer*innen

-> 1 qualifizierte Betreuer*in

5,00€

Je angefangene 10 Teilnehmer*innen

- -> 1 Betreuungshelfer*in
- -> sonstige Betreuer*innen

3,00€

Bei gemeinsamen Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen der Betreuungsschlüssel auf Antrag verbessert werden.

Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 geändert werden.

Der Zuschuss wird auch für Helfer*innen und Betreuer*innen gewährt, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben.

Bei Angeboten über einen Teil des Tages (min. 4 Stunden bis max. 6 Stunden täglich) werden 70 % des errechneten Zuschusses gewährt.

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Teilnehmer*innen-Liste
- Betreuer*innen-Liste
- Qualifikationsnachweise der Betreuer*innen



4. Unterstützungen des Kreisjugendrings Böblingen E. V.

Der Kreisjugendring Böblingen e.V. wird vom Landratsamt Böblingen wie folgt gefördert:

Für die Geschäftsführungskosten wird eine jährliche Pauschale gewährt, deren Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten. Sie sind jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt beim Amt für Jugend abzurufen. Der Rechnungsabschluss des Vorjahres ist bis zum April des laufenden Geschäftsjahres dem Amt für Jugend vorzulegen.

Es werden die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraftstelle (bis zu 100 %) gefördert. Die Stellenbewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt. Die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes und der pädagogischen Fachkraft wird durch eine Verwaltungsfachkraft (50 %) unterstützt.

Dem Kreisjugendring Böblingen e. V. werden die Räume in erforderlichem Umfang mietfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren für Telefon, Telefax und Porto werden vom Landkreis getragen. Büromaterial und Kopien können über den Landkreis kostenlos bezogen werden.

Ein finanzieller Ausgleich für die genannten Leistungen ist nicht möglich.

Verfahrensweise

- Antrag an das Amt f
 ür Jugend
- Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Roland Bernhard Landrat

Impressum

2022, Landkreis Böblingen

Herausgeber:

Kreisjugendring Böblingen e. V. Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Redaktion:

Kreisjugendring Böblingen e. V. Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Gestaltung: Landratsamt Böblingen, Kreisjugendreferat Eigendruck

Stand Januar 2022

Zu beziehen über:

Landratsamt Böblingen - Amt für Jugend -Parkstraße 16 71034 Böblingen

2 07031/663-1397

Kreisjugendring Böblingen e. V. Parkstraße 4 71034 Böblingen

☎ 07031/663-1634 ⊠ info@kjr-bb.de

⁴ www.kjr-bb.de



